

Modus Consult
Pforzheimer Str. 15b
76227 Karlsruhe

**Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt**

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Sprechzeiten

Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten;

Abteilung
Bauleitplanung/Koordination

Ansprechpartner/in
[REDACTED]

Kontakt
Telefon
Fax
E-Mail
[REDACTED]

Aktenzeichen
17900091/0002
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 14.03.2017

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)
Ihr Schreiben vom 01.02.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet:
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzungen:

Fristablauf für die Stellungnahme am:

Philippsburg

"Erlenwiesen II und III"

14.09.2017 (verlängert)

B. Stellungnahme

- keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

B. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. In der vorliegenden Planung ist das Befahren der Sackgasse (nord-ost) und der Stichstraßen (west) mit Abfalltransportfahrzeugen nicht ohne rückwärtsfahren möglich.

Nach §3 Abs:1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so erreichen können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Für die Anwohner sind demnach Abfall- und Sperrmüllsammelplätze an einer durchgängigen und von den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren Straße einzurichten.

Wenn in den Straßen ohne Gehweg und Parkstreifen überall Fahrzeuge Parken dürfen, sollten auch dort Sammelplätze für die Abholung der Abfälle eingerichtet werden.

B. Stellungnahme Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Hinsichtlich Bau und Planung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (TrinkwV) folgendes zu beachten:

Trinkwasseranlagen sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Werkstoffe und Materialien die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, dürfen nicht

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern;
2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachhaltig verändern oder
3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der a.a.R.d.T. allgemeinen anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den genannten Anforderungen entsprechen.

Wir weisen darauf hin, dass der Unternehmer und sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen sicherzustellen hat, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenentnahmestellen an diesen Anlagen vorhanden sind.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

- **Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser**
(Az.: 621.13)

Altlasten & Bodenschutz

Im Teil A 4 Hinweise auf Seite 23 soll nachfolgender Absatz entfallen:

~~Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" und die "Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg" zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch das Landratsamt Karlsruhe zu prüfen. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.~~

Stattdessen ist in Teil A 1, den textlichen Festsetzungen, nachfolgender Absatz aufzunehmen:

Sofern bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen und zur Errichtung von Erdbauwerken wie z. B. Lärmschutzwällen mineralische Abfälle (z. B. Bodenaushub, Recyclingmaterial, Gleis-schotter) zum Einsatz kommen, sind die abfallrechtlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen einzuhalten. Maßgebend zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind die Anforderungen aus der "Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden)" vom 14.03.2007 und die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (RC-Erlass)" vom 13.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Durch den Bauherrn ist grundsätzlich durch Analysen des zum Einbau gelangenden Materials sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Einbauqualität erfüllt werden.

Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten darf nur unbelasteter kulturfähiger Boden zum Einbau kommen, der die Zuordnungswerte Z 0 der (VwV Boden) einhält.

Verwertungsmaßnahmen mit mineralischen Abfällen, die die Zuordnungswerte von Z 1.1 nach VwV Boden oder RC-Erlass überschreiten, sind vor Beginn mit dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- abzustimmen und abschließend zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht in Form der Führung eines (Einbau-)Registers ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 24 Nachweisverordnung.

Bei der Verwendung von qualitätsgesichertem Recyclingmaterial (QRB-Zertifizierung), gelten die gleichen Einbaubedingungen. Die Führung eines Registers ist nicht erforderlich, der ordnungsgemäße Einbau ist jedoch zu dokumentieren.

Auskunft über Grundwasserflurabstände erteilt das RP KA Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer, Waldhofer Straße 100, 69123 HD, Tel.: 06221-1375-232.

Grundwasser/Wasserversorgung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zeichnet sich eine Änderung der Versorgungsverhältnisse ab. Entsprechend § 44 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg ist in diesem Falle von der Stadt eine Bilanz des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Deckung (Wasserversorgungsbilanz) zu erstellen und dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zuzuleiten.

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen.

Auf dem Flurstück Nr. 1907 befindet sich die Grundwassermessstelle 7527/257-1 (GWM 27) des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Es ist darauf zu achten, dass durch die Umsetzung des Vorhabens diese Messstelle nicht beschädigt wird.

Das Vorhaben liegt im südöstlichen Bereich teilweise innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Pfriemenfeld/ Mühlfeld“ der Stadt Philippsburg. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vom 30.07.1998 ist zu beachten.

Abwasser

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Herstellung des Benehmens vorzulegen. Für eine zentrale Versickerung von Oberflächenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

B. Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Mit der Bebauungsplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung und Sicherung von Wohnbauflächen für die Stadt Philippsburg geschaffen werden. Planerisches Ziel ist es, durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung den östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Philippsburg neu zu definieren.

Das Erschließungskonzept sieht einen 4-armigen Kreisverkehrsplatz an der L 602 sowie die Anbindung an die Lore-Rauh-Straße im Norden des Plangebietes vor. Für die Haupteerschließungsstraße sind Parkstreifen sowie beidseitige Gehwege vorgesehen. Die Wohnstraßen hingegen sollen als Mischverkehrsfläche niveaugleich mit einer Breite von 7,00 m ausgebildet werden.

Die planerische Darstellung der Haupteerschließungsstraße lässt Interpretationsspielräume hinsichtlich der Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen zu. Sofern eine Abweichung der Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ beabsichtigt sein sollte, empfehlen wir eine baulich eindeutige Gestaltung des Fahrbahnrandes mittels abgesenkten Bordsteins zu wählen.

B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt

– **Abteilung Landschaftsentwicklung, Agrarordnung u. Betriebswirtschaft** – (Az.: 52–2511 - 066)

Zum Baugebiet:

Die Planunterlagen enthalten umfangreiche Ausführungen zur Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfes. Die Argumente sind für uns nicht überzeugend. Das bisherige Wachstum wird mit der Lage am Rande der Verdichtungsräume Karlsruhe-Heidelberg-Mannheim begründet (s. 7 der Plausibilitätsprüfung). Die Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes bzw. des absehbaren Verlustes von Arbeitsplätzen vor Ort findet in der Berechnung keine Berücksichtigung. Es geht nicht um einen „Bedarf an Wohnraum“, für die Bürger Philippsburgs, sondern um ein Angebot an Pendler mit Arbeitsplätzen in den großen Städten im Wettstreit mit anderen Gemeinden um möglichst viele Einwohner. Ob es umweltschonend und verkehrspolitisch sinnvoll ist, die Entstehung von Schlaf-Siedlungen in 30 bis 40 km Entfernung von den Großstädten und ohne Bahnanbindung zu unterstützen, wird bezweifelt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht geeignet, auf die gesellschaftlichen Realitäten der immer kleiner werdenden Haushalte und das Zunehmen der Single-Haushalte zu reagieren. Die Begrenzung der Anzahl von Wohnungen pro Gebäude halten wir für antiquiert. Man sollte die Menschen wählen lassen, ob sie in ihrem Haus mehrere kleine oder eine große Wohnung haben möchten und ob sie nach dem Auszug der Kinder vielleicht Wohnraum vermieten möchten. Das Argument der Stellplätze ließe sich mit dem Bau von Tiefgaragen entschärfen. In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist bei zeitweise stagnierendem Bevölkerungswachstum uferlos viel hochwertiges Ackerland dem Wohnungsbau zum Opfer gefallen, und gleichzeitig ist der Wohnungsmangel in den Ballungszentren immer größer geworden. Die Folge einer seit Jahren sehr regen und flächenfressenden Bautätigkeit (ein Einfamilienhäuschen neben dem anderen) ist immer mehr Wohnraumangel und ein immer höheres Verkehrsaufkommen für eine Pendelei über immer weitere Strecken zum Arbeitsplatz

Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Gegen die Maßnahmen **M5** und **A3** bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, weil zusätzlich zum Flächenverbrauch für das Wohngebiet nochmals Ackerland in Anspruch genommen wird. Biotop für Eidechsen lassen sich auch auf Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Planung oder außerhalb auf bestehendem Grünland realisieren.

Dass die Ansaat einer Sandrasenmischung vor der Vermehrung von Neophyten und Gehölzen schützen soll (siehe S. 46 Umweltbericht), ist uns neu und erstaunt uns sehr. Einige Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes hätten gerne die Bezugsquelle für diese wundertätige Saatmischung.

Maßnahme A2

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Pflanzgebote der Ausgleichsmaßnahme A2 auf Flst. 1699. Berberis Vulgaris ist Zwischenwirt des Getreideschwarzrostes. Der Getreideschwarzrost ist als „Getreidepest“ für viele Hungersnöte vergangener Jahrhunderte verantwortlich. Nur durch Ausrottung der Berberitze konnte diese Getreidekrankheit reduziert werden. In den letzten Jahren hat der Befall wieder zugenommen. **Nach wie vor hat die Berberitze in der Agrarlandschaft nichts zu suchen.**

Da neben der Ausgleichsfläche A2 Öko-Getreide angebaut wird, darf an dieser Stelle auf gar keinen Fall Berberitze gepflanzt werden!

Dem Ausgraben von Brombeeren und Kratzbeeren wünschen wir gutes Gelingen, auch wenn wir denjenigen, der das machen soll, sehr bedauern und den erhofften Effekt stark bezweifeln.

B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. V- 50.11001/ 50.110021)

Wir verweisen nochmals auf unsere letzte Stellungnahme vom 01.09.2015:

Wir halten eine Einzeländerung des FNPs zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die dort über den errechneten Wohnbauflächenbedarf hinaus dargestellten Wohnbauflächen herauszunehmen. U. E. ist hier der Tatbestand des § 1 Abs. 3 BauGB erfüllt, d.h. die Gemeinde ist verpflichtet, sobald und soweit es für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, den FNP zu ändern.

Die weitere Ausweisung dieser großen Wohnbauflächen im FNP kann aufgrund der konkreten Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung nicht mehr vertreten werden und ist nicht mehr erforderlich. Die Herausnahme kann nicht bis zu einer späteren Gesamtfortschreibung des FNP aufgeschoben werden.

Diese Flächen sollen wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamt bezüglich der hohen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans, als auch als externe Ausgleichsflächen wird verwiesen.

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:

Zu 1.4.1: Die Regelung der Bauweise ist nicht eindeutig. In der Legende des zeichnerischen Teils ist zusätzlich zur Beschränkung der offenen Bauweise auf Einzelhäuser und Doppelhäuser auch die offene Bauweise (allgemein) festgesetzt „o“; demnach müssten auch Hausgruppen zulässig sein.

Zu 1.6 und 1.4: Die Beschränkung der Wohneinheiten und die Zulassung von nur Einzel- und Doppelhäusern widersprechen dem politisch gewollten Ziel des geringen Flächenverbrauchs.

Das **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz** hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen



Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Modus Consult
Pforzheimer Str. 15b
76227 Karlsruhe

**Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt**
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten;

Abteilung
Bauleitplanung/Koordination

Ansprechpartner/in
[REDACTED]

Kontakt
Telefon
Fax
E-Mail
[REDACTED]

Aktenzeichen
17900091/0002
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 14.03.2017

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)
Ihr Schreiben vom 01.02.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Philippsburg

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet:
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzungen:

"Erlenwiesen II und III"

Fristablauf für die Stellungnahme am:

14.09.2017 (verlängert)

B. Stellungnahme

- keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

B. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. In der vorliegenden Planung ist das Befahren der Sackgasse (nord-ost) und der Stichstraßen (west) mit Abfalltransportfahrzeugen nicht ohne rückwärtsfahren möglich.

Nach §3 Abs:1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so erreichen können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Für die Anwohner sind demnach Abfall- und Sperrmüllsammelplätze an einer durchgängigen und von den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren Straße einzurichten.

Wenn in den Straßen ohne Gehweg und Parkstreifen überall Fahrzeuge Parken dürfen, sollten auch dort Sammelplätze für die Abholung der Abfälle eingerichtet werden.

B. Stellungnahme Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Hinsichtlich Bau und Planung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (TrinkwV) folgendes zu beachten:

Trinkwasseranlagen sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Werkstoffe und Materialien die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, dürfen nicht

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern;
2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachhaltig verändern oder
3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der a.a.R.d.T. allgemeinen anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den genannten Anforderungen entsprechen.

Wir weisen darauf hin, dass der Unternehmer und sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen sicherzustellen hat, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenentnahmestellen an diesen Anlagen vorhanden sind.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

- **Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser**
(Az.: 621.13)

Altlasten & Bodenschutz

Im Teil A 4 Hinweise auf Seite 23 soll nachfolgender Absatz entfallen:

~~Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" und die "Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg" zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch das Landratsamt Karlsruhe zu prüfen. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.~~

Stattdessen ist in Teil A 1, den textlichen Festsetzungen, nachfolgender Absatz aufzunehmen:

Sofern bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen und zur Errichtung von Erdbauwerken wie z. B. Lärmschutzwällen mineralische Abfälle (z. B. Bodenaushub, Recyclingmaterial, Gleis- schotter) zum Einsatz kommen, sind die abfallrechtlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen einzuhalten. Maßgebend zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind die Anforderungen aus der "Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden)" vom 14.03.2007 und die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (RC-Erlass)" vom 13.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Durch den Bauherrn ist grundsätzlich durch Analysen des zum Einbau gelangenden Materials sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Einbauqualität erfüllt werden.

Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten darf nur unbelasteter kulturfähiger Boden zum Einbau kommen, der die Zuordnungswerte Z 0 der (VwV Boden) einhält.

Verwertungsmaßnahmen mit mineralischen Abfällen, die die Zuordnungswerte von Z 1.1 nach VwV Boden oder RC-Erlass überschreiten, sind vor Beginn mit dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- abzustimmen und abschließend zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht in Form der Führung eines (Einbau-)Registers ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 24 Nachweisverordnung.

Bei der Verwendung von qualitätsgesichertem Recyclingmaterial (QRB-Zertifizierung), gelten die gleichen Einbaubedingungen. Die Führung eines Registers ist nicht erforderlich, der ordnungsgemäße Einbau ist jedoch zu dokumentieren.

Auskunft über Grundwasserflurabstände erteilt das RP KA Referat 53.2 Landesbetrieb Gewässer, Waldhofer Straße 100, 69123 HD, Tel.: 06221-1375-232.

Grundwasser/Wasserversorgung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zeichnet sich eine Änderung der Versorgungsverhältnisse ab. Entsprechend § 44 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg ist in diesem Falle von der Stadt eine Bilanz des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Deckung (Wasserversorgungsbilanz) zu erstellen und dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zuzuleiten.

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen.

Auf dem Flurstück Nr. 1907 befindet sich die Grundwassermessstelle 7527/257-1(GWM 27) des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Es ist darauf zu achten, dass durch die Umsetzung des Vorhabens diese Messstelle nicht beschädigt wird.

Das Vorhaben liegt im südöstlichen Bereich teilweise innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Pfriemenfeld/ Mühlfeld“ der Stadt Philippsburg. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vom 30.07.1998 ist zu beachten.

Abwasser

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Herstellung des Benehmens vorzulegen. Für eine zentrale Versickerung von Oberflächenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

B. Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Mit der Bebauungsplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung und Sicherung von Wohnbauflächen für die Stadt Philippsburg geschaffen werden. Planerisches Ziel ist es, durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung den östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Philippsburg neu zu definieren.

Das Erschließungskonzept sieht einen 4-armigen Kreisverkehrsplatz an der L 602 sowie die Anbindung an die Lore-Rauh-Straße im Norden des Plangebietes vor. Für die Haupteerschließungsstraße sind Parkstreifen sowie beidseitige Gehwege vorgesehen. Die Wohnstraßen hingegen sollen als Mischverkehrsfläche niveaugleich mit einer Breite von 7,00 m ausgebildet werden.

Die planerische Darstellung der Haupteerschließungsstraße lässt Interpretationsspielräume hinsichtlich der Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen zu. Sofern eine Abweichung der Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ beabsichtigt sein sollte, empfehlen wir eine bau-lich eindeutige Gestaltung des Fahrbahnrandes mittels abgesenkten Bordsteins zu wählen.

B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt

– Abteilung Landschaftsentwicklung, Agrarordnung u. Betriebswirtschaft – (Az.: 52-2511 - 066)

Zum Baugebiet:

Die Planunterlagen enthalten umfangreiche Ausführungen zur Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfes. Die Argumente sind für uns nicht überzeugend. Das bisherige Wachstum wird mit der Lage am Rande der Verdichtungsräume Karlsruhe-Heidelberg-Mannheim begründet (s. 7 der Plausibilitätsprüfung). Die Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes bzw. des absehbaren Verlustes von Arbeitsplätzen vor Ort findet in der Berechnung keine Berücksichtigung. Es geht nicht um einen „Bedarf an Wohnraum“, für die Bürger Philippsburgs, sondern um ein Angebot an Pendler mit Arbeitsplätzen in den großen Städten im Wettstreit mit anderen Gemeinden um möglichst viele Einwohner. Ob es umweltpolitisch und verkehrspolitisch sinnvoll ist, die Entstehung von Schlaf-Siedlungen in 30 bis 40 km Entfernung von den Großstädten und ohne Bahnanbindung zu unterstützen, wird bezweifelt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht geeignet, auf die gesellschaftlichen Realitäten der immer kleiner werdenden Haushalte und das Zunehmen der Single-Haushalte zu reagieren. Die Begrenzung der Anzahl von Wohnungen pro Gebäude halten wir für antiquiert. Man sollte die Menschen wählen lassen, ob sie in ihrem Haus mehrere kleine oder eine große Wohnung haben möchten und ob sie nach dem Auszug der Kinder vielleicht Wohnraum vermieten möchten. Das Argument der Stellplätze ließe sich mit dem Bau von Tiefgaragen entschärfen. In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist bei zeitweise stagnierendem Bevölkerungswachstum uferlos viel hochwertiges Ackerland dem Wohnungsbau zum Opfer gefallen, und gleichzeitig ist der Wohnungsmangel in den Ballungszentren immer größer geworden. Die Folge einer seit Jahren sehr regen und flächenfressenden Bautätigkeit (ein Einfamilienhäuschen neben dem anderen) ist immer mehr Wohnraummangel und ein immer höheres Verkehrsaufkommen für eine Pendelei über immer weitere Strecken zum Arbeitsplatz

Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Gegen die Maßnahmen **M5** und **A3** bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, weil zusätzlich zum Flächenverbrauch für das Wohngebiet nochmals Ackerland in Anspruch genommen wird. Biotope für Eidechsen lassen sich auch auf Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Planung oder außerhalb auf bestehendem Grünland realisieren.

Dass die Ansaat einer Sandrasenmischung vor der Vermehrung von Neophyten und Gehölzen schützen soll (siehe S. 46 Umweltbericht), ist uns neu und erstaunt uns sehr. Einige Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes hätten gerne die Bezugsquelle für diese wundertätige Saatmischung.

Maßnahme A2

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Pflanzgebote der Ausgleichsmaßnahme A2 auf Flst. 1699. Berberis Vulgaris ist Zwischenwirt des Getreideschwarzrostes. Der Getreideschwarzrost ist als „Getreidepest“ für viele Hungersnöte vergangener Jahrhunderte verantwortlich. Nur durch Ausrottung der Berberitze konnte diese Getreidekrankheit reduziert werden. In den letzten Jahren hat der Befall wieder zugenommen. **Nach wie vor hat die Berberitze in der Agrarlandschaft nichts zu suchen.**

Da neben der Ausgleichsfläche A2 Öko-Getreide angebaut wird, darf an dieser Stelle auf gar keinen Fall Berberitze gepflanzt werden!

Dem Ausgraben von Brombeeren und Kratzbeeren wünschen wir gutes Gelingen, auch wenn wir denjenigen, der das machen soll, sehr bedauern und den erhofften Effekt stark bezweifeln.

B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. V- 50.11001/ 50.110021)

Wir verweisen nochmals auf unsere letzte Stellungnahme vom 01.09.2015:

Wir halten eine Einzeländerung des FNPs zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die dort über den errechneten Wohnbauflächenbedarf hinaus dargestellten Wohnbauflächen herauszunehmen. U. E. ist hier der Tatbestand des § 1 Abs. 3 BauGB erfüllt, d.h. die Gemeinde ist verpflichtet, sobald und soweit es für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, den FNP zu ändern.

Die weitere Ausweisung dieser großen Wohnbauflächen im FNP kann aufgrund der konkreten Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung nicht mehr vertreten werden und ist nicht mehr erforderlich. Die Herausnahme kann nicht bis zu einer späteren Gesamtfortschreibung des FNP aufgeschoben werden.

Diese Flächen sollen wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamt bezüglich der hohen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans, als auch als externe Ausgleichsflächen wird verwiesen.

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:

Zu 1.4.1: Die Regelung der Bauweise ist nicht eindeutig. In der Legende des zeichnerischen Teils ist zusätzlich zur Beschränkung der offenen Bauweise auf Einzelhäuser und Doppelhäuser auch die offene Bauweise (allgemein) festgesetzt „o“; demnach müssten auch Hausgruppen zulässig sein.

Zu 1.6 und 1.4: Die Beschränkung der Wohneinheiten und die Zulassung von nur Einzel- und Doppelhäusern widersprechen dem politisch gewollten Ziel des geringen Flächenverbrauchs.

Das **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz** hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen